

**16.11.04****Empfehlungen  
der Ausschüsse**V - AS - In - Rzu **Punkt ....** der 806. Sitzung des Bundesrates am 26. November 2004

---

Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung der Reserve der Streitkräfte und zur Rechtsbereinigung des Wehrpflichtgesetzes (Streitkräftereserve-Neuordnungsgesetz - SkResNOG)

**A**

Der federführende Ausschuss für Verteidigung (V) und  
der Rechtsausschuss (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

**R** 1. Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel sind nach dem Wort "hat" die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält mehrere Bestimmungen, die das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden berühren; daher ist das beabsichtigte Gesetz nach Artikel 84 Abs. 1 GG zustimmungsbedürftig. So werden die Befugnisse der Meldebehörden beim Verfahren zur Aufenthaltsfeststellung in Artikel 1 Nr. 26 (§ 24b WPlfG-E) und Artikel 2 Nr. 24 (§ 78 SG-E) bestimmt. Ebenfalls ergänzt der Entwurf in Artikel 1 Nr. 35 (§ 44 WPlfG-E) die Regelung über die Zustellung von Bescheiden durch die Erfassungsbehörden, die zu den Landesverwaltungen zählen.

...

V 2. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 6 Abs. 2 WPflG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Bereits mit Beschluss vom 6. Dezember 2002 zu einer "Neuen Strategie für den Schutz der Bevölkerung in Deutschland" hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -Senatoren der Länder (IMK) erklärt, dass sie es für geboten hält, dass die Bundeswehr dem Katastrophenschutz der Länder mit ihrem Wissen und ihren Ressourcen insbesondere zur Vorbereitung auf terroristische Angriffe und zu deren Abwehr zur Verfügung steht. Aus Sicht der Länder muss die Bundeswehr entsprechende einplanbare materielle und personelle Ressourcen vorhalten und bei Bedarf zur Verfügung stellen. Dies umfasst auch eine große Anzahl einplanbarer, hoch qualifizierter und gut motivierter Reservisten.

Durch die mit Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b SkResNOG-E angestrebte Verkürzung der Gesamtdauer der Wehrübungszeit gemäß § 6 Abs. 2 WPflG um ein Drittel würde das verfügbare Potenzial an Reservisten erheblich und unverhältnismäßig eingeschränkt.

Die vom Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) intendierte besondere Rolle der Reservisten im Rahmen der Neukonzeption der Bundeswehr wird mit der beabsichtigten Neuregelung des § 6 Abs. 2 WPflG geschwächt. Die Amtshilfefähigkeit der Bundeswehr zur Unterstützung der Länder würde erheblich reduziert werden. Das in der Gesetzesbegründung angeführte Argument, mit der Verkürzung werde die zivile Wirtschaft deutlich entlastet, vermag angesichts der Notwendigkeit eines effektiven Systems integrierter Sicherheit nicht zu überzeugen. Daher ist die geplante Änderung des § 6 Abs. 2 WPflG abzulehnen.

V 3. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 6c Abs. 2 und 3 Satz 1 WPflG)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 6 c wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach dem Wort "Innern" ist das Wort "nicht" zu streichen.

bb) Nach dem Wort "Wehrübungen" ist die Angabe "nach § 6 Abs. 2 und 3" einzufügen.

- b) In Absatz 3 Satz 1 ist nach dem Wort "grundsätzlich" das Wort "jeweils" zu streichen.

Begründung:

Grundsätzlich ist der Einsatz von Reservisten für Hilfeleistungen im Innern zu begrüßen, da damit ein wichtiges Hilfeleistungspotenzial zur Unterstützung der Länder erschlossen wird. Der vorgesehene Einsatz auf freiwilliger Basis (schriftliche Erklärung zur Bereitschaft) entspricht den Grundsätzen der KResBw.

Es ist nicht akzeptabel, dass der freiwillige Einsatz von Reservisten gemäß § 6c WPfIG-E nicht auf die Gesamtdauer der gesetzlich festgelegten Wehrübungszeit angerechnet werden soll. Damit entfällt ein wesentlicher Anreiz, sich zu derartigen Einsätzen bereit zu erklären. Der Einsatz von Reservisten für Hilfeleistungen im Innern droht damit zur gesetzlichen Leerformel zu werden. Die Folge wären erhebliche Nachteile für die Länder, da zu befürchten ist, dass eine verlässliche unterstützende Amtshilfe durch die Bundeswehr nicht gewährleistet ist.

**B**

4. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und  
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten  
empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2  
des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.